

Satzung

für den Narrenverein „Hexengruppe Wilde Weiber Hegau e.V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Hexengruppe Wilde Weiber Hegau e.V.“.
Sitz des Vereins ist 78234 Engen.
Der Verein wurde im Jahr 2000 gegründet und 2010 in das Vereinsregister eingetragen.

§2

Sinn und Zweck des Vereins

Sinn und Zweck des Vereins ist: die Pflege und Förderung althergebrachter fasnachtlicher Sitten und Bräuche aufgrund von Überlieferungen. Der Verein arbeitet auf gemeinnütziger Grundlage und ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet. Der Narrenverein „Hexengruppe Wilde Weiber Hegau e.V.“ mit Sitz in 78234 Engen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in der ersten Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr erreicht hat, unbescholten und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft kann nur schriftlich eingebracht werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Bei einer eventuellen Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf es keiner Angabe von Gründen. Bei Widerspruch des Aufnahmesuchenden entscheidet über den Aufnahmeantrag die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder beim Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Sie erlischt ferner, wenn der fällige Jahresbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht spätestens zum 31. April des Folgejahres bezahlt ist.

§ 6

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden.

Bei vereinschädigendem Verhalten, bei Verurteilung wegen einer ehrenrührigen Handlung oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von drei Vereinsmitgliedern. Über den Ausschluss oder Antrag entscheidet die Vorstandschaft. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, außer dem anteiligen Betrag der Masken- und Häs-Leihgebühr.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht der Beteiligung an Mitgliederversammlungen, an Wahlen und Abstimmungen. Jedes Mitglied soll den Verein entsprechend seiner persönlichen Möglichkeiten fördern und durch Mitarbeit unterstützen.

§ 8

Der im Voraus fällig werdende Jahresbeitrag wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 9

Gliederung des Vereins

Der Vorstand des Vereins wird von der Hauptversammlung gewählt und besteht aus

Hexenmeister (1. Vorstand)

Oberhexe (2. Vorstand)

Schatzmeister

Schriftführer

Zur Ergänzung oder zur Entschlussfassung im Sinne der Mitgliederversammlung können Beisitzer (minimal 2, maximal 5) zur Vorstandschaft hinzu berufen werden.

Die Anzahl der Beisitzer wird durch den Vorstand festgelegt und dann durch die Mitglieder bestätigt.

Diese zusammen bilden den Hexenrat.

Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann offen abgestimmt werden. Zur Überprüfung der Kasse sind zwei Revisoren zu wählen. Diese müssen in jeder Jahreshauptversammlung einen Revisionsbericht erstatten. Die Vorstandsmitglieder und die Revisoren werden für vier Jahre gewählt. Jeweils im 2-Jahres-Wechsel werden der Hexenmeister und der Schriftführer sowie die Oberhexe und der Schatzmeister gewählt.

§ 10

In den Jahren, in denen Veranstaltungen durchgeführt werden, sind entsprechende Arbeitsausschüsse zu bilden.

§ 11

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorstand vertreten. Jeder ist auch allein vertretungsberechtigt.

§12

Die Jahreshauptversammlung findet jeweils spätestens einen Monat vor dem 11.11. statt. Die Einberufung hat durch den 1. oder 2. Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Hauptversammlung nimmt

- a) den Geschäfts-, Kassen- und Revisionsbericht über das abgelaufene Jahr entgegen
- b) behandelt eingegangene Anträge
- c) wählt den Vorstand entsprechend der Vorschriften des § 8 und 2 Revisoren

Es muss eine ordentliche Hauptversammlung einberufen werden, wenn dies von der Mehrheit des Hexenrats oder einem Drittel der Vereinsmitglieder gefordert wird. Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die getroffenen Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten und durch den Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§13

Besonders verdiente Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie erhalten eine entsprechende Urkunde.

§14

Auflösung:

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn ein entsprechend begründeter schriftlicher Antrag vorliegt, bzw. wenn die gesamte Mitgliederzahl unter sieben Mitglieder gesunken ist. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn ihr $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Engen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§15

Die Satzung kann nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung geändert werden. Beruht der Antrag auf Änderung der Satzung auf einer gesetzlichen oder gerichtlichen Notwendigkeit, so genügt bei einer Abstimmung die einfache Mehrheit.

§16

Die vorliegende Satzung des Narrenvereins „Hexengruppe Wilde Weiber Hegau e.V.“ 78234 Engen tritt mit dem Tag des Eintrages in das Vereinsregister in Kraft.